

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der AEROTEC AG CH-2540 Grenchen Airport

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Lieferungen, Leistungen und Angebote der AEROTEC erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Geschäftssprache ist Deutsch.

Die vorliegenden AGB haben Wirksamkeit, ohne nochmals ausdrücklich bestätigt worden zu sein. Gegenbestätigungen des Auftraggebers resp. Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Anderslautende Vereinbarungen bzw. Abweichungen müssen zu ihrer Wirksamkeit von der AEROTEC schriftlich bestätigt werden. Die vorliegenden AGB gehen allfälligen anderslautenden AGB vor.

Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der AEROTEC sind nur dann verbindlich, wenn der Auftraggeber einen die Vereinbarung enthaltenden schriftlichen Auftrag erteilt. Die Entgegennahme und Weitergabe telefonischer oder mündlicher Aufträge gehen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Der Auftrag ermächtigt AEROTEC zur Durchführung von Probeflügen sowie zur Übertragung von Arbeiten an Spezialwerkstätten (Motor, Propeller, Avionik, etc.).

Bei Halter- oder Eigentümergemeinschaften sowie Vereinen gelten die vorliegenden AGB auch gegenüber der Gemeinschaft im Gesamten, wenn ein Auftrag eines Mitgliedes durch die AEROTEC angenommen wurde.

## 2. KOSTENVORANSCHLAG

Kostenvoranschläge und Offerten sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Zusätzlich erbrachte Leistungen der AEROTEC sowie erforderliche Nebenkosten, welche in der schriftlichen Bestätigung nicht aufgeführt sind, werden separat in Rechnung gestellt.

Preise verstehen sich netto ab Werk (EXW), exkl. MWST, Verpackung, Transport- u. Frachtkosten.

Geringfügige Überschreitungen des Kostenvoranschlages müssen dem Auftraggeber während der Arbeitsausführung nicht angezeigt werden. Für kleinere, bei Demontage oder Montage auftretende Mängel wird automatisch der Auftrag zur fachmännischen Beseitigung erteilt, auch wenn dadurch der Kostenvoranschlag überschritten wird. Kommt es in geänderter, aufwändigerer Form zur Ausführung der Arbeiten, wird der Kostenvoranschlag um die zusätzlich ausgeführten Leistungen überschritten. Es ist in diesem Fall Sache des Auftraggebers, bei Bedarf einen ergänzenden, schriftlichen Kostenvoranschlag zu verlangen.

AEROTEC behält sich das Recht vor, Kostenvoranschläge/Offerten, welche offensichtliche Fehler enthalten (viel zu tiefe oder zu hohe Preise, vergessen gegangene oder falsche Positionen, usw.), selbständig anzupassen.

## 3. LIEFERUNG U. RÜCKSENDUNG

Die Lieferung erfolgt ab Werk (Erfüllungsort). Die Gefahr für die bestellte Ware geht nach Verlassen des Werkes auf den Auftraggeber über.

Die von AEROTEC angegebenen Lieferzeiten sind ungefähr und unverbindlich.

Rücksendungen von Waren können nur nach schriftlicher Benachrichtigung und innerhalb von 10 Tagen ab Lieferdatum erfolgen, in vollständiger Menge, originalverpackt und in einwandfreiem, ungebrauchtem Zustand. Sämtliche aus der Rücksendung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, der Rücksendung liege ein Irrtum der AEROTEC zugrunde.

AEROTEC behält sich vor, auf Rücksendungen eine Umtriebsentschädigung von 20% des Fakturawertes der retournierten Ware zu erheben, mindestens jedoch die aus dem Auftrag entstandenen Fracht- oder Transportkosten.

## 4. ABNAHME

Mit Übergabe und Mitnahme gilt das Flugzeug als abgenommen. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich ab Regionalflugplatz CH-2540 Grenchen (LSZG).

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Beendigung der Instandsetzungs- und Überholungsarbeiten das Flugzeug auf Aufforderung abzuholen. Wünscht der Auftraggeber ausdrücklich eine Überführung des Flugzeuges an einen anderen Ort, erfolgt dies auf seine Rechnung und Gefahr. AEROTEC ist lediglich verpflichtet, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme des Flugzeuges in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung gemeldet wurde, das Flugzeug/die Ware gegen Begleichung der Rechnung abholt.

Ein- oder Abstellgebühren sowie An- und Abfluggebühren für eingestellte Flugzeuge schuldet der Auftraggeber direkt dem Flughafen Grenchen.

Diese Bedingungen gelten sinngemäss auch für andere Lieferungen und Leistungen.

## 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN U. EIGENTUMSVORBEHALT

Grundsätzlich gilt Zahlung gegen Rechnung in der darauf angegebenen Währung und Frist durch fremdspesenfreie Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. AEROTEC behält sich ausdrücklich das Recht vor, Waren gegen Vorauszahlung zu liefern.

Beim Verkauf von Motoren, Avionikgeräten oder sonstigen kostenintensiven Ersatzteilen ist AEROTEC berechtigt, den Materialaufwand bei Bestellungseingang, spätestens aber vor Lieferung bzw. Einbau des betreffenden Teiles, mittels Vorauszahlung einzufordern. Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Dies gilt auch bei Terminüberschreitungen.

Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist AEROTEC berechtigt, 5% Verzugszinsen p.a. zu berechnen. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.

Bei Halter- oder Eigentümergemeinschaften/Vereinen haftet jedes Mitglied der Gemeinschaft persönlich für die gesamte Forderung.

AEROTEC ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteren Schulden des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist AEROTEC berechtigt, die Zahlung zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die neue Hauptleistung anzurechnen.

AEROTEC bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Waren und Ersatzteilen bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus allen Geschäftsverbindungen. AEROTEC steht das Recht zu, den Eigentumsvorbehalt in den entsprechenden öffentlichen Registern eintragen zu lassen, wozu der Auftraggeber sein ausdrückliches Einverständnis erteilt. Bei Verarbeitung oder Verbindung von AEROTEC gelieferter Teile oder Produkte mit anderen Geräten oder Erzeugnissen erhält AEROTEC an den durch die Verbindung entstehenden oder instandgesetzten Geräten Miteigentum. Die Miteigentumsanteile entsprechen dem Wert des von AEROTEC gelieferten und in Rechnung gestellten Vorbehaltsgutes. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann als vereinbart, wenn das von AEROTEC gelieferte Teil/Gerät/Material veräussert wird, wobei der Wiederverkauf der Zustimmung der AEROTEC bedarf. Der Verkäufer tritt seine Forderungen gegen den Erwerb an AEROTEC ab. Kosten und Schäden, die AEROTEC bei Rücknahme der Ware entstehen, trägt der Käufer. Bei Benutzung des gelieferten Gegenstandes ist AEROTEC berechtigt, für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Schadenersatzforderung von 30% des Warenwertes, für jedes weitere halbe Jahr eine Forderung von 15% geltend zu machen.

Im Falle der Pfändung von Vorbehaltware ist AEROTEC unverzüglich zu benachrichtigen. AEROTEC ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe von Waren oder Geräten, die der AEROTEC gehören, zu verlangen.

## 6. PFANDRECHT UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

AEROTEC steht aufgrund ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Zurückhaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

Diese Rechte können auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Ansprüchen geltend gemacht werden. Macht AEROTEC von ihrem Recht zur Pfandverwertung der in ihrem Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandverwertungsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte bekannte Adresse des Auftraggebers.

## 7. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung vom AEROTEC wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Der Auftraggeber hat sofort nach der Abnahme das Flugzeug oder Flugzeugteil zu prüfen und der AEROTEC innert 8 Arbeitstagen nach Abnahme sichtbare Mängel schriftlich und detailliert anzuzeigen. Unterlässt er die Mitteilung innerhalb dieser Frist, so gelten das Flugzeug und die Flugzeugteile als mängelfrei und genehmigt. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Auftreten ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Die Anerkennung des Anspruchs wird ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Ablieferung ab Werk.

Wird das Flugzeug oder Flugzeugteil, die Lieferung oder Leistung 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung nicht abgenommen, beginnt die Gewährleistungsfrist auch ohne Abnahme.

Eine Gewährleistung für Reparatur oder Ersatzteillieferung wird nicht übernommen, wenn der Auftraggeber den Vorschriften zu Betriebsleistungsgrenzen, Behandlung oder Wartung zuwider gehandelt hat.

Wird AEROTEC nach den oben genannten Voraussetzungen gewährleistungspflichtig, ist sie nach ihrer Wahl verpflichtet, die mangelhafte Ware zu reparieren oder die defekten Teile zu ersetzen. Die Kosten für Rücksendung der reparierten oder ersetzten Teile gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für von AEROTEC bezogenen Teile wird die Gewährleistung der jeweiligen Hersteller herangezogen, wobei sich die Gewähr der AEROTEC auf die Abtretung der etwaigen Ansprüche gegen den Hersteller beschränkt.

Die Schadensbehebung erfolgt grundsätzlich im Werk der AEROTEC.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die vom Mangel betroffenen Teile nicht von AEROTEC, sondern von anderer Seite repariert worden sind oder von anderer Seite Veränderungen oder ein Ersatz von Teilen vorgenommen wurde. Sie erlischt ferner, wenn der beanstandete Gegenstand nicht innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels der AEROTEC zugestellt wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 8. HAFTUNG

Die Gewährleistung vom AEROTEC wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. AEROTEC haftet nur für Schäden und Verluste am Auftragsgegenstand, soweit sie nachweislich durch Ausserachtlassung einer elementaren Sorgfalt entstanden sind.

Für Schäden, welche durch Feuer, Schmelbrand, Diebstahl, Einbruch, Naturkatastrophen oder sonstige Höhere Gewalt entstehen, haftet AEROTEC nur im Rahmen des zum Zeitpunkt des Schadenereignisses bestehenden Versicherungsschutzes.

Die AEROTEC haftet in keinem Fall für Ansprüche des Auftraggebers oder Dritter auf Ersatz von Schäden, die nicht am Flugzeug und/oder Flugzeugteil selbst entstanden sind, für Folgeschäden sowie für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden für Handlungen oder Unterlassungen einer Hilfsperson im Sinne von Art. 101 OR.

## 9. ERSATZTEILE

Sofern bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde, gehen ausgetauschte Teile in das Eigentum der AEROTEC über. Dies gilt auch für den Rückkauf von Defekt-Motoren durch die AEROTEC resp. den Hersteller.

## 10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Besteller im Ausland domiziliert ist. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980) werden wegbedungen.

**Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien, ihren Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern ist der Sitz der AEROTEC in CH-2540 Grenchen (Kanton Solothurn). AEROTEC kann den Auftraggeber auch an dessen Sitz oder an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand belangen.**